

Zum ersten Male vindiciert er für sich allein grundsätzlich das Endurtheil in jedwedem bischöflichen Processe.

Beide Behauptungen sind, wie bekannt, Fundamentalsätze von Pseudo-Isidor¹.

Dass bezüglich der Behauptung, jede 'causa episcopi' sei als solche ohne weiteres 'causa maior', eine Neuerung vorliegt, ist unzweifelhaft.

a. Denn niemals vorher hat Nicolaus eine solche oder ähnliche Behauptung aufgestellt.

b. er muss selbst gestehen, dass die gallischen Bischöfe sich diese Neuerung nicht gefallen lassen wollten: 'Sed dicitis iudicia episcoporum non esse maiora negotia An maiora negotia metropolitanorum tantum esse fatemini?'²

c. auch Hincmar gehört zu den Gegnern dieser neuen Theorie. Nach seiner Auffassung war die Verurtheilung resp. Absetzung eines Bischofs an und für sich keineswegs eine 'causa maior'. Sie wurde es erst, wenn der verurtheilte Bischof Appellation nach Rom gegen das Urtheil eingelegt hatte: '. . . ut si maiores causae, quarum una est *de episcopi iudicati appellatione*, in medio fuerint devolutae'³. Wenn v. Noorden, mit Berufung auf diese Stelle, behauptet, 'die Verurtheilung eines Bischofes nicht als 'causa maior' zu betrachten ist Hincmar niemals in den Sinn gekommen'⁴, so folgt daraus lediglich, dass er die angezogene Stelle nicht aufmerksam genug untersucht hat, da vielmehr Entgegengesetztes darin angedeutet ist.

Dass der zweite Punkt: die endgültige Entscheidung im Processe gegen einen Bischof hänge von Rom ab, ebenfalls eine Neuerung ist, erhellt aus dem Widerspruch, in den sich der Papst mit seinen früheren Principien verwickelt. Man vergleiche nur den Brief an Salomo⁵ sowie den an Rothad⁶, wo keine Rede ist von irgend einem päpstlichen Endurtheil, wo das gerade Gegentheil behauptet wird. Es erhellt ferner aus dem Widerstande Hincmars gegen diesen Punkt. Nach desselben Ansicht braucht der römische Stuhl nur in drei Fällen angegangen zu werden⁷: a. wenn über eine bischöfliche Angelegenheit im Kirchenrechte nichts vorgesehen ist; b. wenn nach gefälltem Urtheile Berufung nach Rom eingelegt worden ist; c. wenn

1) Vgl. Walter, Kirchenrecht S. 222 N. 38.

2) Migne 119

col. 903. 904.

3) Hincm. Opp. II, 774.

4) v. Noorden, Hincmar

Erzbischof von Reims, Bonn 1863, S. 180 N. 1; ebenso Weizsäcker, Hincmar und Pseudo-Isidor in Niedners Zeitschr. für hist. Theologie 1858 S. 377.

5) Vgl. S. 656.

6) Vgl. S. 658.

7) Vgl. Schrörs S. 255.